

Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung des Kriegsministeriums, betreffend das Einsteherwesen für Rekruten der diesjährigen Aushebung.

Für diejenigen Militärpflichtigen der diesjährigen Aushebung, welche in Folge des Aufrufs vom 11. dies (Staats-Anzeiger Nr. 86) dem Kriegsministerium die Vermittlung der Einstandsverträge überlassen haben, hat sich die erforderliche Anzahl von Ersatzmännern bei dem Oberrekrutirungsrathe gestellt, daher für solche keine ungediente Männer (Civileinsteher) als Ersatzmänner mehr angenommen werden. Es können mithin nur solche Civileinsteher bei dem Oberrekrutirungsrathe sich noch stellen, welche mit den Rekruten der diesjährigen Aushebung im Wege der Privatübereinkunft Verträge abgeschlossen haben oder bis 1. Mai noch abschließen. Die Privatverträge sind dießfalls im Original mitzubringen.

Stuttgart, den 16. April 1859.

Miller.

G m ü n d und W e l z h e i m.

Aushebung von Militärpferden.

Mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 11. März 1855, Reg.-Bl. S. 63 ff. und die hiernach abgedruckte Verfügung der K. Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 16. dies, Staats-Anzeiger Nr. 92, erhalten die Ortsvorsteher nachfolgende Aufträge:

1) Angesichts dieser in der Gemeinde gehörig bekannt zu machenden Verfügung ist die in §. 3 vorgeschriebene Liste, wozu die Formulare durch die Amtsboten versendet werden, anzufertigen.

Aus derselben sind die Ziffer 1—6 aufgeführten Pferde wegzulassen.

2) Diese Liste ist vom 26. bis 28. April auf den Rathhäusern zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen, die Auflage bekannt zu machen, daß beides geschehen, am Schluß der Liste ausdrücklich zu beurkunden, und diese sofort ohne Verzug dem Oberamte vorzulegen. Die Folgen einer Verzögerung oder einer unvollständigen Anfertigung der Liste hätten die betreffenden Ortsvorsteher sich selbst zuzuschreiben.

3) Der Tag der Vorführung und Musterung der Pferde wird alsbald nach dessen Bestimmung bekannt gemacht werden und den Ortsvorstehern weitere Weisung unter Ausfolge eines besondern Abdrucks der Ministerialverfügung vom 14. dies, zum Gebrauch bei der Eröffnung an die Pferdebesitzer zukommen.

Den 18. April 1859.

K. Oberamt Gmünd.

K. Oberamt Welzheim.

Schemmel.

Schippert.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Aushebung von Militärpferden.

In Betracht, daß die zur Mobilmachung des K. Truppenkorps erforderliche Anzahl von Pferden durch freien Einkauf nicht vollständig hat beigebracht werden können, und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1855 (Reg.-Bl. Nr. 7) wird hiemit in Gemäßheit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät vom 13. d. M. verfügt, daß der vorläufige weitere Bedarf von Pferden im Wege der Zwangsabtretung gegen den vollen Ersatz des Werthes zu beschaffen sei. Zu Vollziehung dieser Verfügung werden nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Auf den Grund einer kürzlich vorgenommenen Aufzeichnung der unter den Art. 2 des Gesetzes fallenden Pferde wird der aufzubringende Bedarf unter die Oberamtsbezirke des Landes in der Art vertheilt, wie solches aus den den Oberämtern zukommenden Uebersichten ersichtlich ist.

§. 2. Die aus drei Personen bestehenden Militärkommissionen (Art. 3 des Gesetzes) werden von dem K. Kriegsministerium in der Art abgeordnet, daß voraussichtlich für jeden der vier Kreise mit Rücksicht auf die Pferdebestände eine oder mehrere Kommissionen bestehen, welche in den zu diesem Kreise gehörigen Oberamtsbezirken unter der Leitung des Oberamtmanns die Aushebung der Pferde zu besorgen haben.

Die Zwangsremontirung wird den 2. Mai d. J. beginnen und es werden die für die einzelnen Oberamtsbezirke festzusetzenden Aushebungstage den K. Oberämtern durch Ausschreiben im Staats-Anzeiger bekannt gemacht werden. Diejenigen Oberämter, in deren Bezirken die Aushebung zwei oder drei Tage dauert, haben dafür zu sorgen, daß an jedem Tage je nur die Hälfte, beziehungsweise 1/3 der im Bezirke überhaupt als diensttüchtig bezeichneten Pferde den betreffenden Kommissionen vorgeführt werden.

§. 3. Die K. Oberämter haben dafür zu sorgen, daß die Ortsvorsteher Angesichts dieser Verfügung eine Liste anfertigen, in welcher unter fortlaufender Nummer die einzelnen Pferdebesitzer der Gemeinde mit Bezeichnung ihrer Pferde nach Geschlecht, Alter und Farbe einzutragen sind.

Die hierzu erforderlichen Formulare werden den K. Oberämtern Behufs weiterer Vertheilung an die Schultheißenämter durch die Post zugesendet werden.

Ausgenommen von der Aufnahme in die Liste bleiben:

- 1) die Pferde der Mitglieder des K. Hauses;
- 2) die Pferde der im Lande sich aufhaltenden Mitglieder fremder souveräner Häuser, sowie der bei dem K. Hofe beglaubigten Gesandten;
- 3) die zum Postdienste erforderlichen Pferde;
- 4) die Dienstpferde der Civilbeamten;
- 5) Hengste, und solche trächtige Stuten vom Jahr 1858, welchen dieser Zustand angesehen werden kann;
- 6) alle Pferde unter 4 1/2 und über 12 Jahren.

Längstens bis zum 25. April muß die Pferdeliste in allen Gemeinden vollendet sein.

§. 4 Die Pferdelisten sind in den Tagen vom 26. bis 28. April auf den Rathhäusern zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, und es ist Jedermann gestattet, sich binnen dieser Zeit wegen unrichtiger Aufnahme oder Nichtaufnahme von Pferden zu beschweren. Ueber derartige Beschwerden entscheidet, wenn nicht der Gemeinderath sie für begründet hält, das K. Oberamt.

§. 5. Jedes Oberamt hat, nachdem ihm die für seinen Bezirk bestimmten Musterungstage eröffnet sind (§. 2), solche alsbald durch die für den Bezirk bestehenden Intelligenzblätter öffentlich bekannt zu machen und hiebei sämmtliche in den Ortslisten eingetragenen Pferdebesitzer aufzufordern, sich bei Vermeidung einer Ungehorsamsstrafe von 10—30 fl. für jedes nicht vorgeführte Thier, wobei weitere zur Erreichung des Zwecks geeignete Zwangsmaßregeln vorbehalten bleiben — mit ihren Pferden um die festgesetzte Zeit am Musterungsplatze einzufinden.

Polizeistrafgesetz Art. 1.

Von Seite der Oberämter ist gegenwärtige Verfügung jedem Schultheißenamt noch besonders mitzutheilen und der Ortsvorsteher für die gehörige Eröffnung derselben an jeden in der Liste eingetragenen Pferdebesitzer verantwortlich zu machen.

Hierauf sind sämmtliche Ortslisten an das K. Oberamt einzusenden. Die Oberämter haben dafür zu sorgen, daß sie spätestens 2 Tage vor den für jeden Oberamtsbezirk festgesetzten Aushebungstagen sich im Besitze sämmtlicher Ortslisten ihres Bezirks befinden.

§. 6. An den Aushebungstagen wird mit den entferntesten Gemeinden der Anfang gemacht, und werden die einzelnen Pferdebesitzer jeder Gemeinde nach der Ordnung des Eintrags in der Liste vorgerufen. Zu dem Ende haben die Oberämter in den einzelnen Musterungsstationen für thunlichst geräumige Musterungsplätze mit festem Boden zu sorgen, welche bei schlechter Witterung rein zu halten sind und keiner zu starken Frequenz durch Fuhrwerk unterworfen sein sollen.

In möglichster Nähe des Musterungsplatzes müssen den Kommissionen passende Lokale zum Schreiben und zur Abrechnung mit den Verkäufern, sowie auch zur Vornahme der Augensitationen angewiesen werden, zu welchem letzterem Zwecke sich Scheuern oder frei liegende Ställe am besten eignen. Die Pferde der einzelnen Gemeinden müssen, wenn möglich, nach Reit- und Zugpferden ausgeschieden, unter allen Umständen beisammen und bei den regelmäßig des Morgens um 8 Uhr in allen Stationen beginnenden Musterungen völlig in Reihen geordnet schon aufgestellt sein.

An der Spitze jeder Gemeinde soll ein Obmann sich befinden, der Leute und Pferde genau kennt, endlich muß dafür gesorgt sein, daß zur Aufrechterhaltung der Ordnung die erforderliche Zahl Polizeimannschaft und Landjäger auf dem Musterungsplatze anwesend ist.

Unter den vorgeführten Pferden wählen die Kommissionen die für den Militärzweck tauglichen aus. Zu der zwangsweisen Aushebung ist erst alsdann überzugehen, wenn und soweit der Versuch, die erforderliche Anzahl Pferde durch freiwillige Vereinbarung mit den Pferdebesitzern zu erlangen, mißlungen sein sollte.

Gegen diejenigen in der Liste verzeichneten Pferdebesitzer, welche ihre Pferde nicht vorgeführt haben, ist sogleich das gesetzliche Strafverfahren (§. 5) einzuleiten.

§. 7. Soweit die zwangsweise Aushebung erforderlich wird, ist genau nach den Vorschriften des Art. 5 des Gesetzes vom 11. März 1855 zu verfahren.

Die Oberämter haben Angesichts dieser Verfügung dafür zu sorgen, daß der von dem Gemeinderath der Oberamtsstadt zu ernennende Sachverständige bürgerlichen Standes vorsorglich bestellt werde.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens werden von der K. Kriegskasse bestritten (Art. 5 letzter Satz des Gesetzes). Die betreffenden Staats- und Gemeindebehörden haben diese Vorschriften aufs Genaueste zu vollziehen.

Stuttgart, den 16. April 1859.

Linden.

Miller.

G m ü n d und W e l z h e i m.

Musterung der landwehrrpflichtigen Mannschaft der Altersklassen 18³⁷/₅₈ 18³⁸/₅₉ des ersten Aufgebots.

Unter Bezugnahme auf den Aufruf des K. Kriegsministerium vom 14. dieß, und die Bekanntmachung des K. Oberrekruitirungsraths von demselben Tage Staatsanzeiger No. 89 erhalten die Ortsvorsteher folgende Aufträge:

1., Dieselben haben auf Grund des ihnen mit dem heutigen Amtsboten zukommenden Verzeichnisses der landwehrrpflichtigen Mannschaft der Altersklassen 18³⁷/₅₈ und 18³⁸/₅₉ die einzelnen Landwehrrpflichtigen ohne Verzug vorzurufen, ihnen den Inhalt des Aufrufs und der Bekanntmachung im Staatsanzeiger zu eröffnen, und sie zur Musterung auf

Donnerstag den 5. Mai, Morgens 7 Uhr

auf das Rathhaus der Oberamtsstadt, unter Verweisung auf die Folgen des Nichterscheins:

Art. 90—94 des Kriegsdienstgesetzes vom 22. Mai 1843 Reg.-Bl. S. 351, ff. Aufruf des K. Kriegsministeriums vom 14. dieß Staatsanzeiger No. 89 Z. 6 und 7

vorzuladen.

2., Ueber diese Eröffnung ist ein Protokoll aufzunehmen und unterzeichnen zu lassen.

Bei denjenigen Landwehrrpflichtigen, die sich zur Zeit nicht zu Haus aufhalten, ist durch sorgfältige Nachforschung bei ihren Angehörigen, ihr dermaliger Aufenthaltsort zu ermitteln, und genau zu bezeichnen.

3., Diese Eröffnungs-Urkunden nebst den letztern Notizen sind **unfehlbar** mit umgehendem Boten an das Oberamt einzusenden. Hierbei sind die bei den Pflichtigen etwa eingetretenen Fälle der Art. 60 und 61 des Kriegsdienstgesetzes namentlich zu bezeichnen, und wenn solche Fälle nicht vorliegen, dessen ausdrücklich zu erwähnen.]

4., Von dem den Ortsvorstehern zukommenden Verzeichnisse der landwehrrpflichtigen Mannschaft haben dieselben eine Abschrift zu nehmen, ihre Notizen bezüglich des Aufenthalts zc. beizufügen, und dieselbe zur Musterung, bei welcher alle Ortsvorsteher, in deren Gemeinden sich landwehrrpflichtige Mannschaft der beiden aufgerufenen Altersklassen befindet, gleichfalls zu erscheinen haben, mitzubringen.

5., Sollten sich von dem Zeitpunkt der Eröffnung der Vorladung, bis zur Musterung, Aenderungen bei der pflichtigen Mannschaft ergeben, so ist unverweilt besondere Anzeige an das Oberamt zu machen, auch ist solchen Pflichtigen, die erst innerhalb jener Zeit in die Heimath zurückkehren, die Vorladung alsbald zu eröffnen und Urkunde an das Oberamt einzusenden. Ebenso ist, wenn der Aufenthaltsort Pflichtiger erst später bekannt wird, davon alsbald Anzeige an das Oberamt zu machen.

6., Der Bezirksrekruitirungsrath wird

Mittwoch den 4. Mai Vormittags 9 Uhr

eine Sitzung auf dem Rathhause der Oberamtsstadt halten. Diejenigen Pflichtigen, welche **Befreiung** von der Landwehr Art. 5., **Entbindung** Art. 60., oder **Zurückstellung** Art. 61 des Kriegsdienstgesetzes in Anspruch nehmen, haben längstens bis dahin, ihre Ansprüche geltend zu machen, und die Nachweise womöglich noch vorher dem Oberamt vorzulegen, widrigenfalls sie die daraus entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben.

Der Art. 24. des Kriegsdienstgesetzes in Betreff der Zurückstellung von der Dienstleistung im aktiven Heer wegen Berufs- und Familienverhältnissen findet auf Landwehrrückständige keine Anwendung.

7., Bezüglich der Stellvertretung im Landwehrdienst wird auf

Art. 85—87 des Kriegsdienstgesetzes, und §. 173 der Instruktion hinzu, sowie auf die Bekanntmachung des Oberrekutirungsraths vom 14. April d. J. Staatsanzeiger No 89. verwiesen.

Den 19. April 1859.

K. Oberamt Gmünd.
Schemmel.

K. Oberamt Belzheim.
Schippert.

G m ü n d. — Um den überhandnehmenden Beschädigungen der Hopfenpflanzungen zu begegnen, wird hiemit wiederholt bekannt gemacht, daß der Verkauf von sogen. Hopfensalat in hiesiger Stadt nur solchen Personen erlaubt ist, welche sich durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß eines Hopfengartenbesizers darüber auszuweisen vermögen, daß sie von ihm die Erlaubniß erhalten haben, auf seinem Eigenthum Schößlinge zu pflügen. Die dawider Handelnden haben Wegnahme des zu Markte Gebrachten und Strafe zu erwarten.

Die verehrlichen Schultheißenämter der Nachbarorte werden ersucht, dieß zur Kenntniß ihrer Amtsangehörigen zu bringen.
Den 18. April 1859. Stadtschultheißenamt. Kohn.

Belzheim.
Aufforderung.

Der in St. Louis in Nordamerika wohnhafte Barbara, Friedrich Hörners Ehefrau von Großdeinbach ist in letzterem Orte eine Erbschaft angefallen.

Dies wird mit der Aufforderung an etwaige Gläubiger derselben bekannt gemacht, innerhalb einer Frist von 30 Tagen auf die Wahrung ihrer Ansprüche Bedacht zu nehmen, widrigenfalls sie die aus der Unterlassung entspringenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben hätten.

Den 14. April 1859.

K. Oberamt.
Schippert.

Belzheim.
Auswanderung.

Der im Kloster zu St. Vinzenz in Nordamerika befindliche 27 Jahre alte Anton Heer von Wärschenbeuren hat um Ausfolge seines Vermögens gebeten. Dies wird mit der Aufforderung an etwaige Gläubiger desselben bekannt gemacht, innerhalb einer Frist von

30 Tagen

auf die Wahrung ihrer Ansprüche Bedacht zu nehmen, widrigenfalls sie die aus der Unterlassung entspringenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben hätten.

Den 16. April 1859.

K. Oberamt.
Schippert.

Belzheim.
Auswanderung.

Der in Encenal in Californien wohnende, 32 Jahre alte Friedrich Karl Fischer, Zimmermann von Kaisersbach, beabsichtigt, auszuwandern und hat um Vermögensausfolge gebeten.

Dies wird mit der Aufforderung an etwaige Gläubiger desselben bekannt gemacht, innerhalb einer Frist von

30 Tagen

auf die Wahrung ihrer Ansprüche

Bedacht zu nehmen, widrigenfalls sie die aus der Unterlassung entspringenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben hätten.

Den 16. April 1859.

K. Oberamt.
Schippert.

^{c1]} **G m ü n d.**
Wiederholter Liegenschafts-Verkauf.

Das in No. 41 und 42 d. Bl. beschriebene Anwesen des + Georg Weimann, Zimmermanns in der Siechgasse kommt am

Samstag den 23. d. M.

Vormittags 11 Uhr zum nochmaligen Verkauf, wozu die Liebhaber unter dem Anfügen auf die Rathschreiberei-Kanzlei eingeladen werden, daß ein weiterer Aufstreich nicht mehr stattfindet.

Den 16. April 1859.

Rathschreiber Bommas.

^{c1]} **G m ü n d.**
Wiederholter Liegenschafts-Verkauf.

Die in der Verlassenschaftsmasse der + Anton Fischer, Speisewirths Eheleute vorhandene in No. 41 und 42 d. Bl. beschriebene Liegenschaft kommt am

Samstag den 23. d. M.

Vormittags 10 Uhr zum zweiten, zugleich aber letzten Mal auf der Rathschreiberei-Kanzlei im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf.

Den 16. April 1859.

Rathschreiber Bommas.

G m ü n d.
Holzbeifuhr-Aktord.

Samstag den 23. d. M.

Vormittags 10 Uhr wird auf dem Rathhaus dahier die Beifuhr nachstehender Holzgattungen im Weg des Abstreichs verakkordirt:

für die Herstellung des Rinnensteegs in der Pfeilhalbe, die Beifuhr von 20 Eichen vom Benz-

holz mit 551 C., 2 Eichen vom Beitringer Sturz mit 35 C., für den Stadtspital die Beifuhr von 1 Eiche vom Benzholz mit 22,9 C.

Den 16. April 1859.

Hospitalverwaltung.
Bichler.

^{c1]} **G m ü n d.**
Schuppenverpachtung.

Nächsten

Mittwoch den 20. d. M.

Vormittags 11 Uhr

werden auf dem Rathhaus dahier die 4 Abtheilungen der großen Spitalshauer, deren Pachtzeit an Georgii d. J. zu Ende geht, im Wege des Aufstreichs auf weitere 3 Jahre in Pacht gegeben.

Den 15. April 1859.

Hospital-Verwaltung.
Bichler.

Bermischte Anzeigen.

G m ü n d.

Empfehlung.

Von heute kann täglich wieder Jedermann Milch haben bei Johann Bess hinter dem Pfauen.

G m ü n d.

Empfehlung.

Unterzeichnete empfiehlt ihr Lager in Strohhüten, geschlossene und runde zu äußerst billigen Preisen, und bittet höflichst um geneigte Abnahme.

Anna Weckerlen,
Modistin.

^{c1]} **G m ü n d.**
Kränze und Bouquets verkaufe ich ganz billig, auch empfehle ich Muster von Möbelzeug und Gargaren.
Christian Wunderlich.

^{c1]} **G m ü n d.**
Für einen Militärpflichtigen wünscht ein mit den nöthigen Zeugnissen versehenen junger Mann einzustehen. Näheres bei der Redaktion.


W a c h t h a u s bei Lorch.
Bei Unterzeichnetem findet am Ostermontag ein **Gierlesen** und **Tanzmusik** statt, wozu ergebenst einladet

Mezger z. Traube.

G m ü n d.
Ein tüchtiger Schuhmachergeselle findet dauernde Beschäftigung bei
Schuhmacher Fulder.

G m ü n d.
3 württemb. 4 1/2 % Staatsobligationen von je 100 fl. zum Cours von 104 fl. 30 kr. haben zu verkaufen
Gebr. Deyhle und Böhm


G m ü n d.
Zu verkaufen.

 Schöne häßliche **Milchschweine** hat zu verkaufen
Weimann, Rosenwirth.

G m ü n d.
Zu verkaufen.
Ungefähr 18—20 Ctr. Heu und Dehmd hat zu verkaufen
Karl Hinderberger
in der Waldstettergasse.

G m ü n d.
Zu vermieten.
Bis Georgii d. J. sind zwei Logis an stille Familien zu vermieten bei
Stadtschultheißenamtsassistent
J. A. Koldi.

G m ü n d.
Zu vermieten.
Ein Logis für eine kleine Familie oder ein oder zwei Herren vermieten, wer? sagt die
Redaktion.

^{c1]} **L i n d a c h.**
Geld auszuleihen.
 Gegen gesetzliche Sicherheit kann sogleich 400 fl. Pflegschaftsgeld gegen 4 1/2 % erhoben werden bei
Pfleger Weingardt.

G m ü n d.

Bleich-Anzeige.

Bleichgegenstände aller Art übernimmt für die rühmlichst bekannte Bleiche der Herren L. Hartmann's Söhne in Heidenheim unter Zusicherung billigster und bester Besorgung

Franz v. Auer's Wittve.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben in Folge höchster Entschliessung vom 4. die Portepesabedeten Haselmaier des 2. Infanterieregiments und v. Gütlingen der Artillerie zu Lieutenanten in ihren Regimentern und die Rottenmeister des 6. Infanterieregiments v. Entress-Fürsteneck, Kurz, Heinrich und Beck zu Portepesabedeten gnädigst ernannt und wird v. Entress dem 1., Kurz dem 4., Heinrich dem 5. und Beck dem 7. Infanterieregiment zugetheilt. Sodann wird dem Portepesabedeten Amman des 5. Infanterieregiments die erbetene Entlassung aus dem Militärdienste bewilligt. Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschliessung vom 11. die nachstehende Ernennungen und Beförderungen im 8. Truppenkorps verfügt: Zu Lieutenanten, beziehungsweise Portepesabedeten werden ernannt: die Portepesabedeten Erlensbusch der Guidesabtheilung zum Lieutenant in der Artillerie, v. Mancler in aggregirter Eigenschaft im 2. Reiterregiment, Wölling des 7. und v. Gemmingen des 3. Infanterieregiments in ihren Regimentern, die Kriegeschüler v. Falkenstein in der Artillerie unter Kommandirung zum Pionnierkorps, Schmidt im 5., Kunkel im 3. Infanterieregiment, Böhringer in der Artillerie, Graf v. Polster in aggregirter Eigenschaft im 4. Reiterregiment, v. Greiff im 4., Wischer im 6., Mittelmaier im 2. Infanterieregiment, Pfaff und v. Baur in der Artillerie. Oberguide Schiele zum Portepesabedeten unter Verlassung in seinen gegenwärtigen Verhältnissen, die Kriegeschüler v. Wöllwarth zum Portepesabedeten im 4. Reiterregiment, Geldner zum Lieutenant im 1. Infanterieregiment, Zimmerle in der Artillerie, Rümelin im 6., Bollstetter im 3., Diehsch im 7., Schunter im 8., v. Seutter im 1., Benischel im 6., v. Hügel im 7. Infanterieregiment, v. Gütlingen zum Portepesabedeten im 1. Reiterregiment, Kausler zum Lieutenant im 4. Infanterieregiment, Portepesabedete Graf v. Normann des 7. Infanterieregiments in diesem Regimente; ferner zu Portepesabedeten der Obermann van der Hoop des 3. Infanterieregiments in diesem Regimente, der Rottenmeister Knight des 2. Infanterieregiments in diesem Regimente, Fourier Haberer des 6. im 5., Obermann Reinhardt des 3. im 7., Rottenmeister Kleit des 3. im 2., Rottenmeister Griesinger des 6. im 8., Schütz Krauß des 1 im 8. Infanterieregiment.

Württemberg.

Die Aushebung von Militärpferden findet in Gmünd am 10. und in Welzheim am 9. Mai statt.

Nach einer Königlichen Verordnung vom 16. April findet der Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung am Dienstag den 26. April statt.

Deutschland.

Aus Baden, 14. April. In Heidelberg hat heute eine abermalige Zusammenkunft der Kriegsminister von Württemberg, Hessen und Baden, welche Staaten bekanntlich das achte Bundesarmeekorps stellen, stattgefunden.

Berlin, 14. April. Heute erwartet man in Frankfurt einen gemeinschaftlichen Antrag Preussens und Oesterreichs auf Robilmachung. Daraus geht wohl hervor, daß an einem Zusammengehen der beiden deutschen Großmächte nicht zu zweifeln ist, wenn es zum Kriege kommen sollte. Seit dieser Gewissheit scheint auch in Paris ein Umschwung zu Gunsten des Friedens eingetreten zu sein. Oesterreich ist übrigens in Italien dergestalt gerüstet, daß es daselbst einem Angriffe ruhig entgegen sehen kann. — Einer der Zwecke der Sendung des Erzherzogs Albrecht betrifft eine Einigung der beiden Großmächte über ihr Verhalten in Frankfurt und auf dem bevorstehenden Congresse. — Das Abgeordnetenhaus erwartet eine neue Mittheilung der Regierung über die politische Lage.

Berlin, 16. April. Der Glaube an die Erhaltung des Friedens ist in sichtlich Abnahme begriffen. Bisher konnte man noch erwarten, daß dem Verlangen Oesterreichs gemäß, wenn nicht sofort faktisch entwaffnet, so doch wenigstens die förmliche Zusage ertheilt werden würde, die Entwaffnung einzuleiten, und die Thätigkeit des Congresses mit dieser Maßregel zu beginnen. Aber auch diese Hoffnung scheint nicht vorzuzuhalten; da das französische Cabinet seine eigenen Rüstungen abläugert, die Entwaffnung mit Entschiedenheit als Angelegenheit des Congresses bezeichnet, und die Einwidigung Sardiniens zu diesem Act schlechthin ausbleibt.

G m ü n d.

Von Kaffee Köhler bis an das Buch'sche Magazin ist letzten Sonntag ein 10 fl. Schein verloren gegangen. Der redliche Finder wird gebeten, denselben gegen gute Belohnung abzugeben bei der Redaktion.

Schöllershof.

Gemeinde Alsdorf.

Dem Unterzeichneten ging ein junges Schwein verloren. Der redliche Finder wird um dessen Zurückgabe gegen Belohnung gebeten.

Braun.

Die Bedeutung der vermittelnden Mächte nimmt begreiflicherweise in demselben Maas ab als die Schroffheit des Gegensatzes zwischen Frankreich und Oesterreich wächst, und von Tag zu Tag gewinnt die Ansicht mehr Raum, daß alle diplomatischen Mandate auf beiden Seiten nur den festen Entschluß zum Krieg verhüllen sollen.

Erfurt, 14. April. Die Direktionen der Thüringischen und der Werra-Eisenbahn sind von Berlin aus angewiesen worden, das nöthige Material bereit zu halten, um größere Truppenmassen nach Süddeutschland zu befördern.

Wien, 15. April. Dem Vernehmen zufolge ist die Mission des Erzherzogs Albrecht in Berlin bereits von einem Erfolg gekrönt worden. Preußen und Oesterreich werde eine Armee am Rhein aufstellen. Den Oberbefehl wird Erzherzog Albrecht übernehmen, nachdem der Prinz von Preußen denselben abgelehnt hat. Sehr bedeutsam ist in diesem Augenblick die Ernennung des Grafen Karolyi zum Gesandten in St. Petersburg.

Frankreich.

Paris, 17. April. Die Schiffsdivision unter Jehenne's Befehlen ist, nach dem „Moniteur“, gestern von Brest aus nach dem Mittelmeer unter Segel gegangen.

Der Delinquent.

(Fortsetzung.)

Jetzt öffnet sich die Thür des Stockhauses und geführt von einem Offizier, den Profosen an der einen, den Vater an der andern Seite, gefolgt von vier Wachen, kommt der Delinquent ruhigen Schrittes und gefasteten Wesens heraus.

Oben so ruhig geht er auch bis zur traurigen Stätte, mit stolz erhobnem Haupte und kühn herausforderndem Gesicht. Er ist ganz das Gegentheil von heute Nacht.

Auf dem Sandhügel angelangt, stürzte er dem Geistlichen einige Worte zu, worauf dieser wieder mit dem eskortirenden Offizier spricht.

Es betrifft die letzte Bitte des Delinquenten: ihn stehenden Fußes und ohne die Augen zu verbinden, erschieszen zu wollen.

Nachdem dieser Wunsch betreffenden Orts genehmigt war, küste Heinrich den Vater, drückte ihm herzlich die Hand, nierte einen Augenblick nieder und schickte ein kurzes Gebet zum Himmel — worauf er sich gerade aufrichtete und mit fester Stimme bereit zu sein erklärte.

Die Exekutionsmannschaft, sechs Mann hoch, tritt vor in einer Front, ladet Angesichts des Delinquenten die todbringenden Kugeln in die Gewehre und legt an.

Plötzlich krachen zwei Schüsse aus dem Nachbarhause, von dessen oberen Fenstern der Kasernenhof übersehen werden konnte — und in demselben Momente erfüllt ein furchtbares Hurrahgeschrei die Lüfte, gleichsam als liefe eine feindliche Macht Sturm auf die Mauer der Kaserne. — Die Wache am Haupteingange wird in den Hof hereingeworfen, die mächtigen Flügel zugeschlagen und von Außen versperrt. (Folgt.)

Schorndorfer Brod- und Fleisch-Preise

vom 18. April 1859.

8 Pfd. weißes Brod kosten	22 fr.
8 " schwarzes " "	20 fr.
1 Kreuzerwecken wiegt	7 1/2 Loth.
1 Pfund ganzes Schweinefleisch	11 fr.
1 " dto. abgezogenes	10 fr.
1 " Ochsenfleisch	11 fr.
1 " Rindfleisch	10 fr.
1 " Kalbfleisch	10 fr.
1 " Kuhfleisch	9 fr.